

73. Kann, wenn Grundlage einer erlassenen einstweiligen Verfügung die gemäß § 23 des Patentgesetzes erfolgte Bekanntmachung einer Patentanmeldung war, und in der Berufungsinstanz zugunsten dessen, der die einstweilige Verfügung erwirkt hatte, erkannt worden war, vom Gegner die Revision darauf gestützt werden, daß nach Erlassung des Berufungsurteils vom Patentamte das Patent endgültig versagt worden sei?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1907 i. S. F. Industriegesellschaft (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. I. 421/06.

- I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

. . . „Mit Recht hat sich die Beklagte auf das in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 Nr. 39 abgedruckte Urteil berufen. Dort ist ausgeführt, welche rechtliche Natur einem Patente und dem ein Patent vernichtenden Urteile beizulegen, und welche Folgerung daraus

für die Beantwortung der Frage zu ziehen sei, ob noch in der Revisionsinstanz eines Patentverletzungsprozesses ein das Patent für nichtig erklärendes Urteil berücksichtigt werden dürfe und müsse, das erst nach Erlassung des Berufungsurteils ergangen sei. An den Sätzen, die hierüber in dem angezogenen Urteil aufgestellt sind, hält der erkennende Senat fest. Sie führen dahin, daß auch das neue Vorbringen, worauf im gegenwärtigen Falle die Revision gestützt wird, als zu ihrer Begründung geeignet anerkannt werden muß. Die Bekanntmachung der Anmeldung des Patentes, die hier erfolgt war, ließ nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Pat.-Ges. für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes eintreten; sie hatte mithin die Bedeutung eines einstweilen erteilten Patentes und folglich die Natur einer einstweiligen Rechtsnorm. Ist nunmehr das Patent endgültig versagt, so sind nach § 27 Abs. 2 Schlusssatz die Wirkungen des einstweiligen Schutzes so beseitigt, als ob sie niemals eingetreten wären. Auch hier ist dann an die Stelle einer früheren Rechtsnorm eine andere getreten, und es so anzusehen, als ob diese letztere schon früher bestanden hätte. Deshalb ist die Revisionsklägerin mit ihrer neuen Behauptung und dem Beweisantritt dafür zuzulassen

vgl. Gaupp-Stein, J.P.D. Bem. III 2 a zu § 549, und, da die Richtigkeit der Behauptung durch den in beglaubigter Form vorgelegten Beschluß der Beschwerdeabteilung des Patentamtes dargetan, und damit der erlassenen einstweiligen Verfügung ihre Grundlage entzogen ist, der Revision stattzugeben, und der Klägerin mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten.“